

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die GfA Lüneburg – gkAöR (im folgenden GfA genannt) hat als Aufgabenträger die Abholung, Einsammlung, Annahme sowie die Entsorgung der Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit dem Nds. Abfallgesetz in den jeweils geltenden Fassungen für die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg übernommen. Sie kann auch Dritte mit der Entsorgung beauftragen. Für die Benutzung der Anlagen und den Geschäftsverkehr gelten folgende Bedingungen.
- (2) Als Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen gelten diejenigen, die Abfallstoffe selbst anliefern oder in deren Auftrag Abfälle angeliefert werden, und diejenigen, die die Anlieferung ausführen.

§ 2 Berechtigung zur Benutzung

- (1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlage sind berechtigt:
 1. Privatpersonen, die sich der Abfälle, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung abgefahren werden, entledigen wollen.
 2. Betreiber gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen, denen die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt worden ist.
 3. Unternehmen, die gewerbsmäßig oder im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens die Anlieferung von Abfällen durchführen.
 4. Sonstige öffentliche oder private Einrichtungen, sofern hier ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wird.
- (2) Voraussetzung für die Anlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage ist das Vorliegen von vollständigen Entsorgungsnachweisen gemäß Nachweisverordnung für alle angelieferten Abfälle von Benutzern gem. § 2 (1) Ziff. 1 bis 4, soweit dies gemäß Nachweisverordnung vorgeschrieben ist.

§ 3 Zugelassene Abfallarten

- (1) Aufgrund der von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen werden auf den Abfallentsorgungsanlagen die im jeweils gültigen Positivkatalog aufgeführten Abfallarten angenommen. Die Positivkataloge können bei der GfA eingesehen werden.
- (2) Abfälle, die nicht im jeweils gültigen Positivkatalog enthalten sind, werden nur dann angenommen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt und die GfA zugestimmt hat.
- (3) Die GfA ist berechtigt, im Einzelfall Mengenbegrenzungen vorzunehmen.
- (4) Die GfA kann jederzeit chemisch-physikalische Untersuchungen des Abfalls fordern oder diese auf Kosten der Benutzer gemäß § 1 Abs. 2 veranlassen.

§ 4 Anlieferung von Abfällen

- (1) Die Benutzer können den Abfall nur zu den festgesetzten Öffnungszeiten anliefern.
- (2) Jede Anlieferung wird vom Personal der GfA kontrolliert und registriert. Hierzu haben sich die Benutzer beim Eingangskontrollgebäude (Waage) anzumelden. Sie müssen zulassen, dass das Personal der GfA die Identität und Zusammensetzung der Anlieferung sowie deren Zulässigkeit überprüft.
- (3) Bei der Anlieferung haben die Benutzer den Entsorgungsnachweis gem. § 2 (2) mit sich zu führen, und auf Verlangen dem Personal der GfA vorzulegen.
- (4) Der Benutzer hat darüber hinaus mit Hilfe des *Entsorgungsauftrags / Übernahmescheins* (bei

nicht gefährlichen Abfällen) bzw. *Begleitscheins* (bei gefährlichen Abfällen) in schriftlicher Form verbindlich Auskunft zu geben über:

- den Abfallerzeuger (mit vollständiger Anschrift)
- Art und Zusammensetzung des Abfalls (Abfall Schlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung)
- den Abfallbeförderer (mit vollständiger Anschrift).

Diese Deklaration muss vom Abfallerzeuger und vom Abfallbeförderer unterschrieben sein.

Beide versichern mit ihrer Unterschrift,

- nur zugelassene Abfälle i. S. von § 3 anzuliefern,
 - dass in der Anlieferung keine anderen als die deklarierten Abfallstoffe enthalten sind, insbesondere keine solchen, von denen Gesundheits-, Umwelt- oder sonstige Gefahren ausgehen können.
- (5) Das Personal ist berechtigt, Abfälle ggfs. zurückzuweisen oder sicherzustellen.
 - (6) Die GfA kann verlangen, dass Abfälle, für die eine bestimmte Behandlung vorgesehen ist, von den übrigen Abfällen getrennt angeliefert werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder von Genehmigungsaufgaben erforderlich ist. Bei Zuwiderhandlungen können Abfallanlieferungen vom Personal der Eingangskontrolle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückgewiesen werden. Die GfA ist berechtigt, vermischte Anlieferungen von Wertstoffen und Abfällen auf Kosten des Anlieferers zu sortieren oder eine Sortierung durch Dritte zu veranlassen.
 - (7) Die Anlieferung von in Ballen gepressten Abfällen ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die GfA im Einzelfall.

§ 5 Verhalten im Bereich der Abfallentsorgungsanlage

- (1) Die Benutzer dürfen nur die ausgewiesenen Wegstrecken befahren und nur an den ihnen zugewiesenen Stellen entladen. Reichen die Transportmittel des Benutzers hierfür nicht aus oder sind sie hierfür ungeeignet, hat er dies selbst zu vertreten. Die GfA ist nicht hilfspflichtig. Nach Erledigung aller Anlieferungsformalitäten haben die Benutzer die Entsorgungsanlage unverzüglich zu verlassen.
- (2) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass die Anfuhr und die Entladung reibungslos und ordnungsgemäß ablaufen und andere nicht behindert oder geschädigt werden. Für die Sicherung der Fahrzeuge - besonders bei der Entladung - ist der Fahrzeugführer verantwortlich.
- (3) Die Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Abfallentsorgungsanlage wird für alle Fahrzeuge durch Verkehrszeichen geregelt. Es gelten die Regelungen gemäß Straßenverkehrsordnung.

§ 6 Weisungsbefugnis

Das Personal der Abfallentsorgungsanlagen ist weisungsberechtigt.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Abfallentsorgungsanlage ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags-freitags
von 7.00 bis 16.30 Uhr
sonnabends
von 8.00 bis 13.00 Uhr
- (2) Gewerbebetriebe können Problemabfälle zu den Öffnungszeiten bei der Problemstoff-

Annahmestelle anliefern. Die Entsorgung ist entgeltpflichtig.

§ 8 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage ist ein Benutzungsentgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten zu zahlen.
- (2) Die Berechnung des Benutzungsentgeltes wird anhand der bei der Anlieferung bestätigten Mengenfeststellung in Tonnen, bei Problemstoffen aus Gewerbebetrieben auch in Kilogramm oder Stück vorgenommen.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich bei der Anlieferung bar oder mit EC-Karte zu entrichten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die GfA im Einzelfall.
- (4) Die Gesellschaft kann verlangen, dass bei einem Verzicht der sofortigen Entgeltserhebung der Anlieferer der GfA eine Bankinzugsermächtigung erteilt oder eine Sicherheit hinterlegt.
- (5) Der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Erstellungsdatum der Rechnung voller Höhe fällig.
- (6) Bei der Anlieferung mit PKW (auch mit Anhänger) oder Kleinbus können pauschale Entgelte erhoben werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Personal.

§ 9 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen entsprechend den Regelungen des HGB sowie Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Bei Zahlungsverzug werden Anlieferer unverzüglich wieder in den Status von Barzahlern eingestuft.

§ 10 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Abladen in das Eigentum der GfA über. Es ist untersagt, Gegenstände jeglicher Art aus dem Eigentum der GfA vom Betriebsgelände der GfA zu entfernen.

Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der GfA oder Dritter, die sich auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen oder aus anderem rechtswidrigen Verhalten ergeben.
- (3) Für Schadensfälle haftet die GfA nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass diese von Beauftragten der GfA vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind.
- (4) Für Schäden, die infolge der Überschreitung der zulässigen Nutzlast / des zulässigen Gesamtgewichts von Fahrzeugen entstehen, übernimmt die GfA keine Haftung.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand (in Fällen des § 39 I ZPO) ist Lüneburg.

Bardowick, den 01.09.2017

gez. Oliver Schmitz
- Vorstand -